

Begrüßung 3. Stadtverordnetenversammlung

Ich begrüße sie ebenfalls alle herzlich zu unserer heutigen Stadtverordnetenversammlung.
Informationen zu den zurückliegenden Wochen.

➤ 03.08. Einschulung

- 3 erste Klassen

➤ Bunter Reigen von Veranstaltungen: Sommer- und Dorffeste in den Ortsteilen, Regionalparkfest der Barnimer Feldmark in Blumberg

➤ 01.09. Erster Wahlgang zur Bürgermeisterwahl

- Dank an alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer
- Wahl verlief reibungslos
- 22.09. Stichwahl zum Bürgermeister
- Bitte zur Wahrnehmung des Wahlrechtes

➤ 10.09. Bildungsforum

➤ Am 19.09. findet um 17.00 Uhr eine Besichtigung der Kita Querfeldein in der Landsberger Straße statt. Alle Abgeordneten sind dazu eingeladen.

➤ Am 11.09. erfolgte die Unterzeichnung des Notarvertrages zur Übertragung der Fläche für die Erweiterung des Schulgeländes mit dem Land Brandenburg.

➤ Am 23.08. (Posteingang) erhielt die Stadtverwaltung die Feststellung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zur Mitbestimmung beim Straßenbau in der Stadt Werneuchen vom Landrat des Landkreises Barnim.

- mit diesem Schreiben teilte der Landrat der Stadt Werneuchen die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens mit.
- Neben der Erläuterung des Werdegangs des Bürgerbegehrens und der Beteiligung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg als oberste Kommunalaufsicht, wird folgendes erklärt (Kurzfassung):

- Das Bürgerbegehren zur Mitbestimmung beim Straßenbau in der Stadt Werneuchen ist aus materiellen Gründen unzulässig.

Die Bürgerschaft einer Gemeinde kann gemäß § 15 Abs. 1 BbgKVerf nur über eine Gemeindeangelegenheit, die in der Entscheidungszuständigkeit der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses liegt, einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).

Ein Bürgerbegehren ist unzulässig, wenn ein Bürgerentscheid ausgeschlossen ist. Ausgeschlossen ist ein Bürgerentscheid in den gesetzlich normierten Fällen des § 15 Abs. 3 BbgKVerf. Es ist aber auch dann ausgeschlossen, wenn sich das Bürgerbegehren tatsächlich erledigt hat bzw. wenn das Bürgerbegehren auf eine rechtlich oder tatsächlich nicht mögliche Angelegenheit gerichtet ist, weil dann kein Bedürfnis mehr für die Herbeiführung eines auf diese Angelegenheit gerichteten Bürgerentscheids besteht.

Das Bürgerbegehren zur Mitbestimmung beim Straßenbau in der Stadt Werneuchen ist unzulässig, da es sich teilweise erledigt hat bzw. teilweise nicht mehr möglich ist, umgesetzt zu werden. Dieses Bürgerbegehren ist darauf gerichtet, dass Maßnahmen zum Ausbau von Anliegerstraßen und bestimmte Erschließungsmaßnahmen nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn bei Erreichen einer bestimmten Mindestbeteiligung der Mehrheit der betroffenen Beitragspflichtigen der jeweiligen geplanten Maßnahme zuvor zugestimmt hat. Das Bürgerbegehren zielt darauf ab, dass diejenigen, die hauptsächlich die Kosten einer Maßnahme tragen sollen, mitbestimmen können sollen, ob die Maßnahmen durchgeführt wird oder nicht. Die Mitbestimmung ist an die Kostentragungspflicht geknüpft. Mit dem rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen wurde die Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Zukunft ausgeschlossen. Den Personenkreis der Beitragspflichtigen, an den das Bürgerbegehren begrifflich anknüpft, gibt es im Hinblick auf Straßenausbaumaßnahmen aufgrund des Wegfalls der Beitragspflicht nicht mehr. Ein Befragungsergebnis kann diesbezüglich mangels zu befragenden Personenkreis nicht mehr erzielt werden.

Das Bürgerbegehren zielt nicht auf die grundsätzliche Einräumung eines Mitbestimmungsrechts ab, also unabhängig davon, ob Kosten zu tragen sind oder nicht. Wäre das die Zielstellung, hätte in der Fragestellung ein anderer Begriff des betroffenen Personenkreises anstelle der

„Beitragspflichtigen“ verwendet werden müssen. Sind keine Kosten zu tragen, ist daher auch das Bestreben nach Mitbestimmung obsolet. Die teilweise rechtliche oder tatsächliche Unmöglichkeit der Umsetzung des Bürgerbegehrens führt zur Unzulässigkeit des gesamten Bürgerbegehrens.

Eine Umdeutung der Fragestellung dahingehend, dass nur Erschließungsmaßnahmen bei bestimmten Straßenanlagen erfasst sein sollen, ist aufgrund des eindeutigen Wortlauts, der ausdrücklich Straßenausbaumaßnahmen umfasst und diese in der Praxis den wesentlich höheren Anteil an Straßenbaumaßnahmen ausmacht, nicht möglich.

- Ungeachtet dessen ist das Bürgerbegehren unzulässig, weil es nicht eine Gemeindeangelegenheit gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf zum Gegenstand hat, sondern eine bestimmte Anzahl von künftigen Straßenbaumaßnahmen und somit mehrerer bzw. eine Gruppe von Gemeindeangelegenheiten beinhaltet. Denn das Bürgerbegehren betrifft nicht eine konkrete Straßenbaumaßnahme, sondern ist darauf gerichtet, dass die Durchführung aller künftigen Straßenbaumaßnahmen bei Anliegerstraßen und aller Erschließungsmaßnahmen bei bestimmten Straßenanlagen von der vorherigen Zustimmung der Beitragspflichtigen abhängen soll.
- Das Bürgerbegehren ist ferner unzulässig, weil die Fragestellung nicht hinreichend bestimmt ist. Es ist unklar, wer zum Kreis der zukünftig über die Durchführung von straßenbaulichen Investitionsvorhaben Abstimmungsberechtigten gehören sollen, da vor Beginn der straßenbaulichen Investitionsmaßnahmen der benannte Personenkreis der „Beitragspflichtigen“ gar nicht verbindlich festgestellt werden kann. Die sachliche Beitragspflicht entsteht üblicherweise erst nach der Beendigung der Baumaßnahme (§ 8 Abs. 7 Satz 1 KAG, § 133 Abs. 2 BauGB). Im Erschließungsbeitragsrecht wird zur Feststellung des Beitragspflichtigen ausdrücklich auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids abgestellt (§134 Abs. 1 Satz 1 BauGB), der zum Zeitpunkt der Abstimmung noch gar nicht vorliegen kann.
- Das Bürgerbegehren ist zudem unzulässig, weil das Ziel des Bürgerbegehrens nicht mit dem Demokratieprinzip im Sinne des § 1 Abs. BbgKVerf vereinbar ist. Ziel des beabsichtigten Bürgerentscheids soll sein, dass die Zuständigkeit für die Entscheidung über bestimmte Straßenbaumaßnahmen einer nicht demokratisch legitimierten Gruppe übertragen wird. Weder die legitimierte Stadtverordnetenversammlung noch die nach § 15 BbgKVerf demokratisch legitimierte Bürgerschaft soll entscheiden dürfen, ob bestimmte Straßenbaumaßnahmen durchgeführt werden sollen, sondern die nicht legitimierten Einzelpersonen der Beitragspflichtigen der jeweils konkreten Straßenbaumaßnahme. Diese sind ausschließlich ihren privaten Interessen verpflichtet und haben im Gegensatz zur Stadtverordnetenversammlung keine haushälterischen, verkehrlichen und andere Aspekte im Gemeinwohlinteresse zu berücksichtigen. Dennoch sollen ausschließlich sie über Straßenbaumaßnahmen entscheiden, die auch der Allgemeinheit und der Stadt selbst zugutekommen und anteilig mit Haushaltsmitteln der Stadt finanziert werden.

Dies in etwas gekürzter Form.

Ich bedanke mich recht herzlich bei den Initiatorinnen und Initiatoren des Bürgerbegehrens sowie bei allen Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern. Ich halte Bürgerengagement nicht nur für wichtig für die Artikulierung von Bürgerwillen sondern auch für förderlich bei der Klärung strittiger und kontrovers diskutierter Problemkreise (wie in diesem Fall). Den Frontfrauen und Frontmännern der Initiative gilt mein besonderer persönlicher Dank. Trotz unterschiedlicher Positionen herrschte in den Gesprächen stets eine faire und von gegenseitiger Achtung getragene Atmosphäre.

Heutige Tagesordnung

- Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft der Europaschule an den Landkreis Barnim.
 - Lange und teilweise kontrovers diskutiert – wenn man so will seit mehr als ein Jahrzehnt
 - Damals stand die Existenz der Schule in Frage; Die Schülerzahlen gingen überall drastisch zurück; die Europaschule hatte darum zu kämpfen, die notwendigen Mindestschülerzahlen zu erreichen; zeitweilige Ausnahmeregelungen waren notwendig; Es bestand Einigkeit in der Auffassung, dass bei einer Übertragung der Trägerschaft an den Landkreis, eine Schließung sehr wahrscheinlich ist.
 - Heute haben wir eine ganz andere Situation; Steigende Schülerzahlen überall; Schulneu- und Erweiterungsbauten vielerorts; erstmals in Werneuchen seit vielen vielen Jahren drei Klassen in einer Jahrgangsstufe an der Europaschule.

- Dazu: nach langen Verhandlungen mit dem Landkreis eine Vereinbarung mit Festlegungen, die Sicherheit für das Weiterbestehen geben:
 - § 12 „Der Landkreis verpflichtet sich, am Schulstandort nach Übernahme der Schulträgerschaft, mit dem Ziel der Schaffung gleichwertiger Standards, zu investieren. Das Investitionsvolumen steht in Abhängigkeit von der Haushaltsplanung des Landkreises“
 - Zugleich wurden im Wirtschaftsplan Mittel für die Medienoffensive im Haushalt des Landkreises für 2021 eingestellt.
 - Der Bau einer Aula wird durch den Landkreis jedoch auch erst frühestens ab 2023 erfolgen können. Da wird die Stadt Werneuchen nach heutigem Erkenntnisstand bereits ein Haushaltssicherungskonzept benötigen.
- Neubau eines Reinwasserspeichers (Variante 1b) am Wasserwerk Werneuchen.
 - Bestand stammt aus den 30ér und 40ér Jahren
 - Entspricht nicht mehr dem Stand der Technik
 - Sanierung unwirtschaftlich
 - Variantenabwägung fand statt.
 - Vorschlag: Variante 1b soll realisiert werden
- Rechtsstreit Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt Werneuchen (Eigenbetrieb) und der Wohnungsbaugesellschaft Werneuchen mbH.
 - Bereits zu Beginn des Streits wurde zwischen den beiden Streitparteien die Vereinbarung getroffen, auf eine gerichtliche Auseinandersetzung so lange zu verzichten, bis entsprechende Urteile gefällt werden.
 - Die gegenwärtige Rechtslage lässt nun einigen Spielraum
 - In Abstimmung mit der unteren Kommunalaufsicht wurde besprochen, dass eine Teilung der Kosten machbar ist.
 - Beide Seiten haben sich bereit erklärt, diesen Kompromiss zu tragen und sich gegenseitig keine weiteren Forderungen zu stellen.
 - Für die Verbraucher in den Mietwohnungen der WBG ist dieser Prozess kostenneutral verlaufen.
- Unverzügliche Bestandsaufnahme zum aktuellen Ausrüstungsstand der Feuerwehr der Stadt Werneuchen und ihrer Ortsteile – Einreicher Fraktion UWW/BVB. Hierzu gibt es eine Alternativvorlage – eingereicht durch mich. Diese Alternativvorlage ziehe ich hiermit zurück.
 - Wie ich bereits in der zurückliegenden Stadtverordnetenversammlung erklärte:
 - Stand die Fertigstellung dieser Bestandsaufnahme bereits kurz vor ihrem Abschluss.
 - Das Ergebnis liegt Ihnen vor.
 - Auf der Grundlage dieser Bestandsaufnahme wurde der Entwurf des Haushaltsplanes für 2020 erarbeitet.
 - Ein Auszug liegt Ihnen ebenfalls vor.
 - Wie in den zurückliegenden Jahren, wurde an den Zuarbeiten der Feuerwehr nicht gestrichen. Im Übrigen haben dies auch die Abgeordneten in der Haushaltsdiskussion ebenfalls nie getan.
 - Wie Sie ersehen können, wurde in 2020 ein zusätzlicher Bedarf in Höhe von 180.000 € beantragt.
 - Dieser Betrag schmilzt in den Folgejahren kontinuierlich ab.
 - Da damit die Forderungen aus der Beschlussvorlage erfüllt sind, ist meiner Auffassung nach ein Beschluss nicht mehr notwendig.
 - Im Übrigen wurde uns durch die Feuerwehrunfallkasse am 09.09. nach einer Kontrolle und Besichtigung der Wahrnehmung der Verantwortung des Trägers des Brandschutzes sowie der Gerätehäuser und der Schutzkleidung bestätigt, dass die gegenwärtige Schutzbekleidung die Anforderungen der Unfallkasse vollumfänglich erfüllt.
- Planung für die Erweiterung des Bahnhofvorplatzes in Werneuchen.
 - Damit setzen wir einen Teil des Vorhabens „Neugestaltung des Bahnhofumfeldes“ um.
 - Er ist auch der logisch erste Schritt.
 - In Kenntnis, dass der Takt der RB 25 ab 2022 halbstündlich erfolgt, es ist neben der Deckung des gewachsenen Bedarfs mit weiteren Zuwächsen zu rechnen.

- In den umfangreichen Diskussionen zu dieser Planung konnten viele Hinweise aufgenommen werden.
- Positiv ist auch, dass eine Kombination mit der durch den Landkreis Barnim geförderten Mobilitätsstation erfolgen kann.
- Änderung des Beschlusses WIW/WpS/027/2019 vom 23.05.2019 zum Gehweg Landsberger Straße und zu einer überplanmäßigen Auszahlung.
 - Die wichtigste Voraussetzung für die Umsetzung dieses Vorhabens ist mit Inkrafttreten der Änderung im Kommunalabgabengesetz im Juni 2019 geschaffen worden.
 - Für diesen Abschnitt werden nun keine Beiträge mehr erhoben.
 - Mit der Verabschiedung vom Programm eines Staukanals in Stienitzau, stehen hier Mittel zur Verfügung.
- Aufstellungsbeschluss zum B-Plan „Wegendorfer Straße – Ledebourstraße“
 - Wichtigste Aussage ist wohl: „In der Wohnungspolitischen Umsetzungsstrategie in der Fassung vom 14. Mai 2019 wird das Plangebiet als Wohnvorranggebiet und damit potenzieller Standort für den Geschosswohnungsbau mit sozialen Wohnungen dargestellt.“
 - Wie sich einige von Ihnen erinnern werden, führte uns ebenfalls ein langer Diskussions- und Streitprozess zu diesem Ergebnis.
 - Auch der Aufsichtsrat der WBG hat sich diesem Ziel gestellt.
- Beschlüsse über die Wahlprüfungsentscheidungen der Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung Werneuchen und der Wahl der Ortsbeiräte in den Ortsteilen der Stadt Werneuchen am 26.05.2019
- Vier Vorlagen der Fraktion DIE LINKE zur Umsetzung des Lärmaktionsplanes, der Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Ausstattung von Toiletten in öffentlichen Gebäuden mit Wickeltischen und Tritthockern.
- Eine Vorlage der Fraktion der CDU zur Berufung eines Mitgliedes im zurzeit zuständigen Aufsichtsrat der WBG.
 - Vorgesprochen ist Herr Oliver Asmus.
 - Die Neubesetzung machte sich aufgrund der Niederlegung des Mandates durch Herrn Bernd Lehmann notwendig.
- Zwei Vorlagen der Abgeordneten Herr Sebastian Gellert und Herr Mirko Schlauß.
 - Prüfung der Durchführung eines Livestreams der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
 - Schaffung eines Netzwerkes aus Mitfahrbänken.
 - Darüber hinaus sehen sich die Stadtwehrführung und ich dazu veranlasst, folgende gemeinsame Erklärung abzugeben.

Vorab dazu: Wie mir berichtet wurde, haben die beiden Abgeordneten den Weg an den Fachausschüssen vorbei deshalb gewählt, weil sie kein Rederecht in den Ausschüssen haben. Das stimmt. Vielleicht könnten sich die Fraktionen zu einem Abkommen verständigen, welches auch protokollarisch oder per Beschluss bestätigt wird, indem man vorlageneinreichenden Abgeordneten, die keiner Fraktion angehören, zu den von ihnen eingereichten Vorlagen ein Rederecht einräumt bzw. zugesteht.

- Abschließend zwei Informationsvorlagen.
 - 1) Stichprobenartige Kontrolle der treuhänderisch verwalteten Grundstücke durch die WBG (betrifft Dorfstraße 18 und Ringstraße 1 und 1a in Krummensee).
 - 2) Jahresrechnung Jugend- Sport- und Freizeitzentrum 2018.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit